

Förderungsansuchen für ein **Spielraumkonzept**

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)
Gemeindeentwicklung
Landhaus - Römerstraße 15
6901 Bregenz
raumplanung@vorarlberg.at

Wichtige Hinweise:

- Dieses Formular bezieht sich auf die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Spielräumen, welche ab dem 01.01.2014 in Kraft gesetzt ist.
- Bitte beachten Sie die **Förderungsbedingungen** am Ende dieses Formulars.
- Bei Fragen zur Antragsstellung steht Ihnen der Sachbearbeiter Heiko Moosbrugger zur Verfügung - Kontakt: heiko.moosbrugger@vorarlberg.at; 05574/511-27124.
- Die **Projektstelle Kindergerechte Lebensräume** bietet eine umfassende Auskunft und Beratung über Spielraumgestaltung und Beteiligung - Kontakt: Sylvia Kink-Ehe; syliva.kink-ehe@aon.at; 0699/17 07 39 90.

1. Förderungswerberin/Förderungswerber:

2. Ausgangslage:

Hilfsfragen:

- Aus welchen Beweggründen soll ein Spielraumkonzept ausgearbeitet und von der Gemeindevertretung beschlossen werden?
- Welche Fachplanungen, Grundsatzentscheidungen und Daten liegen bereits vor oder sollen demnächst erarbeitet werden (Leitbild, Räumliches Entwicklungskonzept, Bebauungsplan, Jugendkonzept...)?
- Gibt es bereits Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche vor Ort (Jugendparlament, Befragungen und dgl.), die für die Erarbeitung des Spiel- und Freiraumkonzeptes genutzt werden können?

3. Zielsetzungen und Erwartungshaltungen der Gemeinde:

4. Wesentliche Eckpunkte zur geplanten Vorgehensweise:

Hilfsfragen:

- Welche externen Fachkräfte für Planung und/oder Beteiligung sollen beauftragt werden?
- Wer sind die hauptverantwortlichen Akteurinnen und Akteure seitens Gemeindepolitik und -verwaltung?
- In welcher Form können sich Bürgerinnen/Bürger und insbesondere Kinder und Jugendliche bei der Ausarbeitung des Spielraumkonzeptes beteiligen?

- Welche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sind geplant?

5. Voraussichtliche Planungskosten:		
Kostenfaktoren (grob gegliedert):	Anmerkungen:	Summe in € :
•		
Gesamtsumme in € (inkl. MwSt):		

Erforderliche Anlagen:	
1	Angebote der externen Fachkräfte, die für das gegenständliche Vorhaben beauftragt werden sollen (Planung, Beteiligung, Prozessbegleitung, Moderation, Öffentlichkeitsarbeit etc.)

Weitere Anlagen (wenn vorhanden) oder Anmerkungen:
•

Die Gemeinde sucht das Land Vorarlberg um die Förderung eines Spielraumkonzeptes entsprechend § 3 Spielraumgesetz an und bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Die nachfolgend ausgeführten Förderungsbedingungen, die einen Bestandteil dieses Förderungsansuchens darstellen, werden von der Gemeinde zustimmend zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

Stempel der Gemeinde

.....
Unterschrift Bürgermeisterin/
Bürgermeister

Förderungsbedingungen

- Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger** sind Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung mit Sitz in Vorarlberg.
- Den **Förderungsgegenstand** stellen die Kosten der Ausarbeitung und punktuellen Nachbetreuung von Erst- und Neufassungen von Spielraumkonzepten entsprechend § 3 Spielraumgesetz dar. Zudem sind Kosten von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit über Ziele und Inhalte der Spielraumkonzepte förderungsfähig.
 - Zu den **anrechenbaren Aufwendungen** zählen insbesondere Honorare und Spesenersatz für beauftragte Fachkräfte und Mitwirkende (Aufträge an Dritte), Veranstaltungskosten (Beteiligungs-

veranstaltungen, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen, Verköstigung usw.) sowie Kosten der Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Druckwerke, Karten usw.).

- Zu den **nicht anrechenbaren Aufwendungen** zählen insbesondere Zu den nicht anrechenbaren Aufwendungen zählen insbesondere Kosten von Gemeindeverwaltungen und Gemeindebetrieben, Kosten für die Nutzung von Gemeindegebäuden sowie Kosten von Detailplanungen für Umsetzungsmaßnahmen.

3. Bei der **Ausarbeitung von Spielraumkonzepten** sind:

- die Vorgaben aus dem Spielraumgesetz (LGBI.Nr. 18/2009) einzuhalten;
- gemeindeweit der Bestand und das Potenzial an Flächen zu erheben, die für Kinder und Jugendliche bedeutsam sind bzw. bedeutsam sein könnten, spielräumliche Versorgungsdefizite sowie Entwicklungspotenziale zu identifizieren sowie bedarfsgerechte Ziel- und Maßnahmenplanungen auszuarbeiten;
- keine Detailplanungen für Investitionsvorhaben anzustellen;
- Fachpersonen aus dem Bereich der Raum- oder Landschaftsplanung sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung einzubinden und die Anspruchsgruppen repräsentativ und querschnittsorientiert zu beteiligen. Hierbei sind folgende **Mindestanforderungen** zu erfüllen:
 - **Information der Bürgerinnen und Bürger**, insbesondere Kinder und Jugendliche, über die geplante Ausarbeitung eines Spielraumkonzeptes.
 - **Konsultative oder kooperative Beteiligungsprozesse** für Bürgerinnen und Bürger, politische Mandatarinnen und Mandatare, Verwaltungsmitarbeitende, Fachpersonen und etwaigen weiteren Anspruchsberechtigten. Kinder und Jugendliche sind in Form geeigneter Beteiligungsformate wie bspw. Streifzüge, Mental-Maps, Aufsuchende Beteiligung oder Teilnehmende Beobachtung einzubinden, wobei darauf zu achten ist, dass beide Geschlechter einen geeigneten Rahmen vorfinden, um ihre Bedürfnisse artikulieren zu können. Bloße Informationsveranstaltungen oder Befragungen ohne inhaltliche Rückkopplungsschleifen genügen den Mindestanforderungen nicht.

4. Bei der Vergabe von Leistungen sind die **Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** zu beachten.

5. Die **Förderungshöhe bzw. der Förderungssatz** beträgt 70%.

6. **Sämtliche Förderungsansuchen** vor und nach der Antragstellung zum gleichen Investitionsvorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen sind dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) mitzuteilen.

7. In einer allfälligen **Förderungszusage** können Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden.

8. **Wesentliche Änderungen** während des Planungs- und Umsetzungsprozesses sowie sich abzeichnende **wesentliche Mehrkosten** sind umgehend mit dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht abzustimmen.

9. Spätestens bis zur Anforderung von zugesagten Förderungsmittel ist bekannt zu geben, ob und allenfalls in welcher Höhe die Gemeinde für ihren Aufwand einen **Vorsteuerabzug** geltend machen kann. Kosten, für die ein Vorsteuerabzug möglich ist, können bei der Bemessung der Förderung nur in der Höhe des Nettobetrages berücksichtigt werden.

10. Die **Auszahlung der Förderungsmittel** erfolgt nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel und nach schriftlicher Anforderung samt dem Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen, förderungsfähigen Kosten an Hand einer Kostenaufstellung mit Angabe von Belegnummer und Haushaltsjahr, Zahlungsempfänger, Zahlungszweck und bezahlten Beträgen. Teilabrechnungen seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers sind möglich. Die Förderungsauszahlung kann nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel in **mehreren jährlichen Teilbeträgen** erfolgen.

11. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat den Organen des Landes **Überprüfungen des Förderungsvorhabens** durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
12. Die **Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit** und gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen wenn
 - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden oder
 - etwaige vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
13. **Zurückzahlende Förderungen** werden vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, **kontokorrentmäßig verzinst**. Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist insoweit möglich, als trotz des allfälligen Verzichtes auf die Einhaltung von gestellten Förderungsbedingungen das Förderungsziel nicht verfehlt wird. Ein Verzicht auf die Verrechnung von Zinsen für zurückzahlende Förderungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.
14. Die **missbräuchliche Verwendung** der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, ist gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar.